



GEMEINDE GRASBERG
Landkreis Osterholz

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Nr. 45 „Ortskern - Teilbereich Mühle“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch und der Öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 05.08.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Ortskern - Teilbereich Mühle“ beschlossen. In seiner Sitzung am 07.09.2017 hat der Verwaltungsausschuss dem Entwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Ortskern - Teilbereich Mühle“ beschlossen. Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 3,0 ha liegt im Westen des Hauptortes der Gemeinde Grasberg, südlich der Wörpedorfer Straße (L 133) und westlich der Speckmannstraße (K 10), siehe Lageplan.

Die Gemeinde Grasberg möchte mit der vorliegenden Planung einen planungsrechtlichen Rahmen zur Aufwertung einer zentral im Ortskern gelegenen Fläche schaffen.



Aufgrund der Unterschreitung der maximalen Größe der Grundfläche von 20.000 m² sowie der innerörtlichen Lage des Plangebietes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45 „Ortskern - Teilbereich Mühle“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, in der Zeit vom **25.09.2017 bis einschließlich 27.10.2017** während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Grasberg, Speckmannstraße 30, 28879 Grasberg, öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen können Sie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Grasberg unter <http://www.grasberg.de/default.cfm?mid=47476> einsehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grasberg, den 09.09.2017

DIE BÜRGERMEISTERIN
(Schorfmann)